

GEMEINDE BETZWEILER-WÄLDE
Landkreis Freudenstadt

S A T Z U N G

der Gemeinde Betzweiler-Wälde über die Änderung des Bebauungs-
planes "Hummelbühl-Oberwiesach-Grub II"

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Betzweiler-Wälde am 06. März 1989 die Änderung des Bebauungsplanes "Hummelbühl-Oberwiesach-Grub II" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 11.01.1989 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Übersichtsplan vom 11.01.1989;
2. Lageplan M 1 : 500 vom 11.01.1989;
3. Begründung vom 11.01.1989;
4. Textliche Festsetzungen vom 11.01.1989.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Landesbauordnung (LBO) handelt, wer aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Betzweiler-Wälde, den 06. März 1989



Johne
Bürgermeister



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

zum Bebauungsplan "Hummelbühl- Oberwiesach- Grub II" im Ortsteil Betzweiler

Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit Grünordnungsplan, den Textlichen Festsetzungen und der Begründung.

Dem Inhalt des Bebauungsplanes liegen zugrunde :

§ 9 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I S. 2253).
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung des Bekanntmachung vom 15.09.1977
(BGBI. I S. 1763), geändert durch Verordnung vom 30.12.1986 (BGBI. I S. 2665).

§ 73 der Landesbauordnung (LBO) von Baden- Württemberg
in der Fassung vom 28.11.1983 (GB1. S. 770, ber. GB1 1984 S. 519), geändert
durch Gesetz vom 01.04.1985 (GB1. S. 51).

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten innerhalb des Geltungsbereichs
alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.1. Art und Maß der baulichen
Nutzung und Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Für die Art und das Maß der baulichen
Nutzung sowie für die Bauweise gelten
die Eintragungen im Lageplan.
Sofern es sich aus der Hanglage ergibt,
kann im Einzelfall ein weiteres
Vollgeschoß gem. § 17 Abs. 5 BauNVO
als Ausnahme zugelassen werden, jedoch
darf die Geschoßflächenzahl nicht
überschritten werden.

1.1.1. Ausnahmen im Industriegebiet (GI) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im
(§ 9 Abs. 3 BauNVO) Industriegebiet die Ausnahmen nach
§ 9 Abs. 3, Ziff. 1 und 2 zugelassen.

1.1.2. Ausnahmen im Gewerbegebiet (GE) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind im
(§ 8 Abs. 3 BauNVO) Gewerbegebiet die Ausnahmen nach
§ 8 Abs. 3, Ziff. 1 und 2 zugelassen.

1.2. Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragene Hauptfirstrichtung ist einzuhalten.

1.2.1. Höhenlage der Gebäude
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 BauGB)

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden von der Baugenehmigungsbehörde anhand von Geländeprofilen und Fassadenschnitte geprüft und in der Baugenehmigung festgesetzt.

1.2.2. Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen wird im Industriegebiet (GI) auf 24 m begrenzt, gemessen ab dem niedrigsten Geländepunkt, der die Anlage berührt.

1.3. Von der Bebauung freizuhalten
Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedigung, Bepflanzung oder sonstigen Nutzung über 0,70 m Höhe freizuhalten. Gemessen wird ab Oberkante Fahrbahn.

1.4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist nicht verbindlich und bleibt der restlichen Erschließung vorbehalten.

1.5. Pflanzgebote
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die im Lageplan dargestellte Grünordnung ist verbindlich. Eine Verschiebung der Standorte um bis zu 3 m ist möglich.

1.6. Leitungsrechte
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Auf Kanalleitungsrechten dürfen keine tiefwurzelnden Bäume gepflanzt werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 73 LBO)

2.1. Äußere Gestaltung
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Reflektierende Materialien sind nicht zulässig mit Ausnahme von Sonnenkollektoren. Die Gebäude und Anlagen sind innerhalb der Grundstücke in Form, Farbe und Material einander anzupassen.

2.2. Dachform, Dachneigung
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachform und Dachneigung sind im Lageplan eingetragen

2.3. Dachgestaltung
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei Satteldächern darf nur strukturiertes, naturrotes oder dunkles Deckungsmaterial verwendet werden, zB: Ton- oder Zementziegel, Naturschiefer oder strukturierte Bleche. Wellasbest und andere Baustoffe aus Asbest sind nicht zugelassen.

Dachflächenfenster sind bis zu 1,8 qm Fläche zugelassen.

Dachaufbauten sind zugelassen.

2.4. Antennen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Je Gebäude ist nur eine Antennenanlage zugelassen.

Je Fabrikanlage ist eine gemeinsame Antennenanlage anzustreben.

2.5. Elektro-, Post- und sonstige Kabel
(§ 73 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Diese Leitungen sind nach den Bedingungen der jeweiligen Lieferwerke unterirdisch zu verlegen, soweit Freileitungen nicht aufgrund anderer Gesetze zugelassen sind.

2.6. Müllboxen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Auf den Grundstücken sind verdeckte und möglichst eingegrünte Plätze für bewegliche Müllbehälter anzustreben, soweit sie nicht in den Gebäuden untergebracht werden können.

2.7. Einfriedigungen und Grundstücks-
Gestaltung
(§ 73 Abs.1 Nr. 5 LBO)

Über die Darstellung des Grünordnungsplanes hinaus werden folgende Festsetzungen getroffen:

Hecken, Zäune und Mauern sind bis zu 2 m Höhe auf der Grundstücksgrenze zugelassen, sofern nach der LBO kein Grenzabstand einzuhalten ist. Entlang von Straßen und Wegen müssen die Zäune einen Abstand von mindestens 1 m von der Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) haben.

Die Einfriedigungen sind in den Bauvorlageplänen darzustellen und genau zu beschreiben.

Gegenüber den an das Baugebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken ist mit den Zäunen ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

Die unbebauten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, landwirtschaftlich zu nutzen und zu unterhalten.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden.

2.8. Genehmigungspflicht für Aufschüttungen
und Abgrabungen

Aufschüttungen oder Abgrabungen auf dem Grundstück sind im Baugesuch darzustellen.

2.9. Werbeanlagen
(§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Alle Werbeanlagen über 0,50 qm Fläche sind genehmigungspflichtig.

3. Hinweise

3.1. Bauvorlagen

Den Bauvorlageplänen sind Gelände-profile durch das Baugrundstück mit dem geplanten Bauwerk beizufügen. Die Baurechtsbehörde kann die Darstellung der umliegenden baulichen Anlagen oder des angrenzenden Geländes verlangen (Systemschnitte). Alle Höhenfestlegungen haben auf NN. zu erfolgen.

3.2. Archäologische Denkmale

Bei der Durchführung der Planung besteht die Möglichkeit, daß bisher unbekannte Bodenfunde oder Fundplätze entdeckt werden. Diese sind gemäß § 20 DSchG unverzüglich dem Landesdenkmalamt in Karlsruhe zu melden. Die Fundstelle ist bis zu 4 Werktagen in unverändertem Zustand zu belassen, sofern das Landesdenkmalamt keiner Verkürzung dieser Frist zustimmt.

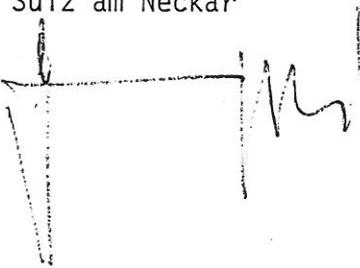
- 3.3. Baugrunduntersuchungen Bei größeren Bauvorhaben wird eine Baugrunduntersuchung empfohlen.
- 3.4. Absteckung der Neubauten Die Absteckung der Neubauten hat durch einen Vermessungsfachmann zu erfolgen. Die System-Schnittmessung sollte durch ihn ebenfalls erfolgen.
- 3.5. Vermessungszeichen Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten, soweit dies erforderlich wird. Die Sicherung gefährdeter Grenzzeichen ist vor dem Baubeginn beim Staatlichen Vermessungsamt in Freudenstadt zu beantragen.
- 3.6. Immissionsrichtwerte nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)
- Gebiete, in denen nur gewerbliche und industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, auf
- Industriegebiet (GI) 70 dB (A)
- Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, auf
- Gewerbegebiet (GE) tagsüber 65 dB (A)
nachts 50 dB (A)
- Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden. Sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Festsetzung des Beurteilungspegels erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968).
- 3.7. Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Auf die Einhaltung der in der TA Luft vorgegebenen Richtlinien und Richtwerte, insbesondere auf die dort genannten Begrenzungen der Emissionen und Immissionswerte für Stäube und Gase wird besonders hingewiesen.

Aufgestellt: Sulz a.N., den 11.01.1989

Anerkannt:

Betzweiler- Wälde, den 11.01.1989

Dipl.-Ing. Hans Grupp,
Architektur- und Ingenieurbüro,
Kniesteig 2, Tel. 07454- 3636
7247 Sulz am Neckar


.....
- Johne - (Bürgermeister)

Anlage A

Allgemeine Grundsätze und Festsetzungen für die Berücksichtigung des

Immissionsschutzes
bei der Aufstellung von Bauleitplänen.

Gemäß § 1 Abs.6 Bundesbaugesetz haben sich die Bauleitpläne u.a. nach der Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung zu richten. Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung können insbesondere durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlen und Wärme (Emissionen), die von gewerblichen oder nicht gewerblichen Zwecken dienenden ortsfesten und beweglichen Anlagen ausgehen, beeinträchtigt werden. Da unzumutbare Belästigungen nachträglich durch technische Maßnahmen oft überhaupt nicht und meist nur sehr schwer beseitigt werden können, muß schon bei der Aufstellung von Bauleitplänen dem Gedanken eines wirksamen Immissionsschutzes durch sinnvolle Anordnung der verschiedenen Baugebiete und Anlagen je nach dem Grad ihrer Emissionen oder Immissionsempfindlichkeit Rechnung getragen werden. Insbesondere müssen Industrie- und Gewerbebetriebe von vorwiegend dem Wohnen dienenden Baugebieten (reine und allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete) einen solchen Abstand haben, daß auch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse (Topographie, Hauptwindrichtung) eine unzumutbare Belästigung der Wohngebiete ausgeschlossen ist. Ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, Wohngebiete gegen Gewerbe- und Industriegebiete durch weniger immissionsempfindliche Baugebiete (Mischgebiete, Dorfgebiete, Kerngebiete) abzuschirmen, wenn also abgestufte Übergänge nach dem Schema Industriegebiet- Gewerbegebiet - Mischgebiet/ Dorfgebiet/ Kerngebiet - Allgemeines Wohngebiet/ Kleinsiedlungsgebiet - Reines Wohngebiet - Kur/Klinikgebiet nicht erreicht werden können, sollten Industrie- und Gewerbegebiete durch neutrale Zonen von Wohngebieten abgeschirmt werden. Nach § 9 Abs. 1 Nr.24 BBauG sind im Bebauungsplan bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, die von der Bebauung freizuhaltenen Schutzflächen und ihre Nutzung festzusetzen. Die Interessen des Immissionsschutzes werden auch dann berührt, wenn es sich um Wohngebiete handelt, die sich im Einwirkungsbereich von Gewerbe- und Industriegebieten, bzw. von emittierenden Anlagen befinden oder geplant sind.

Die in der Abluft von Fördereinrichtungen sowie Zerkleinerungs-
Klassier- und Abfüllanlagen oder ähnlichen Anlagen enthaltenen
staubförmigen Emissionen dürfen den Konzentrationswert von
75 mg/m³ nicht überschreiten.

Die von den Betrieben und Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen
im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Werks-
grundstücksgrenzen ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremd-
geräusche auf die jeweiligen Baugebiete nur bis zu folgenden
"Immissionsrichtwerten" im Sinne der TA-Lärm bzw. der Richt-
linien VDI 2058 BI. 1 Ausgabe 6/73 einwirken:

a) auf Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)	tagsüber	65 dB(A)
	nachts	50 dB(A)
b) auf Mischgebiete (§ 6 BauNVO)	tagsüber	60 dB(A)
	nachts	45 dB(A)
c) auf allgem. Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	tagsüber	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)
d) auf reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)	tagsüber	50 dB(A)
	nachts	35 dB(A)
e) auf Kurgebiete Krankenhäuser, Pflegeanstalten (§ 11 BauNVO)	tagsüber	45 dB(A)
	nachts	35 dB(A)

Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche
bauliche Nutzung i.S. der §§ 2 bis 11 BauNVO zugrunde zu legen,
eine vorausschaubare Änderung der baulichen Nutzung ist zu be-
rücksichtigen. Über die Einstufung der Gebiete erteilt die Ge-
meinde Auskunft.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und
endet um 6.00 Uhr, sofern und soweit nicht durch örtliche Polizei-
verordnungen abweichende Regelungen getroffen sind.

In Gewerbegebieten, sowie in gemischten Bauflächen und in Wohn-
bauflächen kann die Errichtung von nach §§ 4 ff. des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes genehmigungspflichtigen Anlagen nicht
genehmigt werden, ausgenommen sind unter gewissen Voraus-
setzungen nur Feuerungsanlagen in besonders gelagerten Einzel-
fällen.

Da sich hinsichtlich des Immissionsschutz-Rechtes an einen Gewerbebetrieb zu stellenden Anforderungen nach der Art des Gebietes richten, muß mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet werden, daß jeder Gewerbebetrieb in dem Gebiet ansässig ist oder untergebracht wird, das dem Grad der Lästigkeit des Betriebes entspricht. Unvermeidliche, von Industrie- und Gewerbebetrieben auf benachbarte Wohngebiete oder Gebiete mit Wohnungen einwirkende Immissionen sollten stets durch eine zweckmäßige Gliederung der Gewerbe- und Industriegebiete (§ 1 Abs.4 BauNVO) und durch geeignete Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG) auf ein zumutbares Maß herabgemindert werden.

Im Interesse eines ausreichenden Immissionsschutzes ist auch eine Darstellung oder Festsetzung kleinflächiger - z.B. nur aus einzelnen oder wenigen kleinen Grundstücken bestehender Baugebiete mit unterschiedlicher Nutzungsart zu vermeiden.

Für alle gewerblichen Betriebe und Anlagen müssen grundsätzlich die dem neuesten Stande der Technik auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, der Lärmbekämpfung, des Erschütterungsschutzes entsprechenden Maßnahmen vorgesehen werden. Die im einzelnen an gewerbliche Betriebe und Anlagen gestellten Forderungen ergeben sich u.a. aus den einschlägigen jeweils gültigen Technischen Anleitungen (z.B. Technische Anleitungen zur Reinhaltung der Luft - TALuft - vom 8.9.1964 (GMBl. S. 433) - z.Z. in Überarbeitung - und Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm - vom 16.7.1968 - Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968) und aus den einschlägigen VDI-Richtlinien, insbesondere aus dem "VDI - Handbuch Reinhaltung der Luft" Band 1 bis Band 4 und aus dem "VDI - Handbuch Lärminderung".

Die o.g. Techn. Anleitungen werden analog auch zur Beurteilung von solchen Betrieben und Anlagen herausgezogen, die dem § 16 der Gewerbeordnung, bzw. den entsprechenden Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15.3.1974 (BGBl. I S. 721) nicht unterliegen.

Auf folgende Bestimmungen wird hingewiesen:

Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feuerungen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden, muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringelmann-Skala.

B E G R Ü N D U N G

§ 9 Abs. 8 BauGB

zum Bebauungsplan "Hummelbühl- Oberwiesach- Grub II " im Ortsteil Betzweiler

Der durch Erlaß des Landratsamtes Freudenstadt vom 25.09.1974 genehmigte Bebauungsplan "Hummelbühl- Oberwiesach- Grub" wurde im Jahre 1984 nach Westen Südwesten und Nordwesten erweitert und der inzwischen hergestellte Anschluß der Oberwiesachstraße (Industriestraße) an die Kreisstraße 4749 ebenfalls miteinbezogen.

Durch einen neuen Genehmigungserlaß des Landratsamtes Freudenstadt vom 24.04.1984 wurde der erweiterte Bebauungsplan rechtskräftig.

Leider konnte dann dieser geänderte Bebauungsplan nicht in allen Teilen vollzogen werden, vor allem im Bereich der Grundstücke, die im Eigentum der Esslinger Bank standen und jetzt durch die Gemeinde Betzweiler- Wälde erworben wurden.

Durch den neuen Plan erst soll dieser zurückerworbene Bereich städtebaulich gesichert werden, damit keine Immissionen auftreten können. Die Neuüberarbeitung innerhalb des 1984 genehmigten Geltungsbereiches wurde auch durch die Verwertung der "Bukenberger- Halle" notwendig.

1. Begründung der Bebauungsplanänderung

Durch den Kauf der Grundstücke der Esslinger Bank durch die Gemeinde Betzweiler- Wälde wurde es möglich auch diese Flächen mit Gewerbegebiet (GE) zu überplanen. Bekanntlich war in diesem Bereich auch Mischgebiet (MI) ausgewiesen, da dies sicher zu Immissionen geführt hätte vom Gewerbegebiet oder Industriegebiet her, kann diese Gefahr durch die vorliegende Planung ausgeschlossen werden.

Eine Wohnbebauung ist nur noch für den Eigenbedarf der Betriebsinhaber möglich im Zusammenhang mit einer gewerblichen Bebauung und nicht mehr als eigenständige Wohnhausbebauung.

Die große Halle der ehemaligen Möbelfabrik Bukenberger konnte erhalten und auf 4 neue Betriebe aufgeteilt werden. Die Erschließung dieser neuen Betriebsanlagen wurde durch den Ausbau der Oberwiesachstraße erreicht. Dabei mußte auch das Kanal- und Wasserleitungsnetz durch die Gemeinde Betzweiler- Wälde ergänzt werden.

Das gesamte Bebauungsplangebiet ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches durch den in den Bebauungsplan eingearbeiteten Grünordnungsplan zur Begrünung mit bodenständigen Büschen und Bäumen meist noch mit Unterpflanzung vorgesehen. In Einzelverhandlungen mit den Firmen ist es gelungen auch im Innern des Baugebietes viele Grünzonen oder Grüngruppen verbindlich auszuweisen. Teilweise sind auch schon Büsche und Bäume vorhanden und in die Planung einbezogen.

Die Resonanz dieses neuen Gewerbe- und Industriegebietes ist so gut, daß alle Flächen veräußert sind und in Kürze bebaut sein werden.

2. Erschließung

2.1. Verkehrerschließung

Das Gewerbe- und Industriegebiet ist über den Knoten der Oberwiesachstraße mit der K 4749 an die überörtliche L 408 Freudenstadt- Rottweil angebunden. Im Jahre 1989 wird die L 408 zwischen dem Knotenpunkt nach Alpirsbach und Dornhan und dem Einmündungsbereich mit der K 4749 für den Schwerverkehr ausgebaut. Damit kann das Baugebiet von Süden her über die L 408 angefahren werden. Sehr dringend bleibt auch der noch anstehende Ausbau der L 408 in nördlicher Richtung, denn im Moment kann hier nur über die L 412 durch die Ortsteile Betzweiler und Wälde mit großen Verkehrsfahreinstellen mit dem Schwerverkehr angefahren werden.

2.2. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wurde entsprechend der Industrieansiedlung oder Grundverkaufszusagen an Betriebe hergestellt.

2.3. Kanalisation

Eine Kanalisation ist durch erfolgten Neubau überall vorhanden.

2.4. Straßenbeleuchtung

Die Straßenbeleuchtung fehlt meist noch an den noch zur Bebauung anstehenden Grundstücken und wird nach deren Bebauung ergänzt.

3. Erschließungskosten

Für die Durchführung des Bebauungsplanänderungsverfahrens entstehen der Gemeinde Betzweiler- Wälde folgende Kosten:

- | | |
|--|------------------|
| 3.1. Ausbau der Gehwege an der Langen Gasse und der fehlenden Teile an der Allmandstraße | ca. 25.000.-- DM |
| 3.2. Fehlende Straßenbeleuchtung | ca. 20.000.-- DM |
| 3.3. Sonstiges und Ergänzungen | ca. 5.000.-- DM |

Gesamte Kosten für die restliche Erschließung	ca. 50.000.-- DM
---	------------------

4. Bodenordnung

Die Bodenordnung ist im gesamten Bebauungsplangebiet abgeschlossen.

5. Beabsichtigte Maßnahmen

Die Gemeinde Betzweiler- Wälde beabsichtigt diese Entwicklungsmaßnahme Zug um Zug und mit der Bereitstellung der dafür notwendigen Haushaltsmittel durchzuführen.



Aufgestellt: Sulz am Neckar, den 11.01.1989
Dipl.-Ing. Hans Grupp,
Architektur- und Ingenieurbüro
Kniesteig 2, Tel. 07454- 3636
7247 Sulz am Neckar

Anerkannt: Betzweiler- Wälde,
den 11.01.1989

.....
- Johne, Bürgermeister -